

## Der Pflichtumtausch für den Führerschein

Der von der EU zwingend vorgeschriebene Umtausch alter Führerscheine wird bis spätestens 19. Januar 2033 in einem zeitlichen Stufenplan, gestaffelt nach Geburts- bzw. Ausstellungsjahr durchgeführt. Der Pflichtumtausch betrifft jeden Führerscheininhaber, dessen Führerschein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde und damit noch kein Befristungsdatum enthält.

Für den Umtausch des Führerscheins ist die jeweilige Führerscheinbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig. Der Umtausch kostet zwischen 24,00 € und 30,00 €.

Um den Umtauschprozess für die rund 43 Millionen Führerscheininhaber in Deutschland zu entzerren, erfolgt eine Staffelung zum Umtausch der Führerscheindokumente nach einem Stufenplan:

Die rund 15 Millionen alten rosafarbenen und graufarbenen Papierführerscheine, die vor dem Jahr 1999 ausgestellt worden sind, sollen gestaffelt nach den Geburtsjahrgängen der Führerscheininhaber umgetauscht werden, beginnend mit dem Jahrgang 1953.

Ältere Führerscheininhaber müssen erst bis zum 19. Januar 2033 ihren Führerschein umtauschen.

Die Führerscheininhaber

der Geburtsjahrgänge 1953-1958 müssen bis zum 19. Januar 2022,

die Geburtsjahrgänge 1959-1964 müssen bis zum 19. Januar 2023,

die Geburtsjahrgänge 1965-1970 müssen bis zum 19. Januar 2024, sowie

die Geburtsjahrgänge 1971 und später müssen bis zum 19. Januar 2025 ihren Führerschein umtauschen.



Die ersten Scheckkartenführerscheine, die ab 1999 ausgestellt wurden, sind stufenweise nach dem jeweiligen Ausstellungsjahr umzutauschen. Es ergeben sich somit folgende Fristen:

Ausstellungsjahr 1999-2001: bis zum 19. Januar 2026

Ausstellungsjahr 2002-2004: bis zum 19. Januar 2027

Ausstellungsjahr 2005-2007: bis zum 19. Januar 2028

Ausstellungsjahr 2008: bis zum 19. Januar 2029

Ausstellungsjahr 2009: bis zum 19. Januar 2030

Ausstellungsjahr 2010: bis zum 19. Januar 2031

Ausstellungsjahr 2011: bis zum 19. Januar 2032

Ausstellungsjahr 2013-2013 bis zum 19. Januar 2033.



In einer begleitenden Entschließung hat der Bundesrat betont, dass die EU-Umtauschpflicht sich nur auf den Führerschein als Nachweisdokument bezieht.

Dies bedeutet, dass die jeweiligen Fahrerlaubnisse an sich weiterhin unbefristet gelten, so dass beim Umtausch keine neue Prüfung oder Untersuchung erfolgt.

Wer seinen Führerschein nicht rechtzeitig umtauscht, riskiert im Falle einer Kontrolle ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 €. Bei Fahrten im Ausland kann es im Einzelfall zu erheblichen Problemen kommen, die Strafen fallen je nach Reiseland unterschiedlich hoch aus.

Insbesondere den Führerscheininhabern, die eine Erweiterung ihrer bisherigen Fahrerlaubnis oder aber auch die Beantragung eines internationalen Führerscheins beabsichtigen und derzeit noch im Besitz eines alten Papierführerscheins sind, wird eine rechtzeitige Beantragung empfohlen, da die Herstellung der Kartenführerscheine zentral über die Bundesdruckerei in Berlin erfolgt. Aktuell ist noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang es zu Produktionsverzögerungen kommen wird.

Um Fristüberschreitungen zu vermeiden, sollte grundsätzlich etwa ein halbes Jahr vor Fristablauf ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Führerscheinstelle gestellt werden. Abgesehen von den Umtauschfristen besteht selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit seinen noch unbefristeten Führerschein umzutauschen.